dann derjenige mit der höheren Stimmenzahl bereits im ersten Wahlgang als gewählt gilt. Es ist aber auch denkbar, dass dann ein zweiter Abstimmungsvorgang 14 Tage später zu erfolgen hat, an welchem die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur Stichwahl stehen. Das Gesetz schweigt zur Konstellation mit zwei Kandidaten mit absoluter Mehrheit. Der Autor neigt jedoch zur Ansicht, dass mit Blick auf Art. 113 LV (Stichwahl bei mehreren Vorlagen betreffend Abschaffung der Monarchie) im Analogieschluss von einem zweiten Wahlgang auszugehen ist, in welchem die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen.

gleichmässig auf alle verteilt sind, erhält jeder Kandidat 10 000 Stimmen oder 66 2/3 Prozent Zustimmung. Nur wenn ein Kandidat von allen Stimmberechtigten gewählt wird, somit 15 000 Stimmen auf sich vereinigt, und die anderen Stimmen sich exakt auf die beiden anderen Kandidaten verteilen, entsteht eine Zustimmung von 100 Prozent, 50 Prozent und 50 Prozent. Nur in diesem Fall erreicht lediglich ein Kandidat die absolute Mehrheit und verfehlen die beiden unterlegenen Kandidaten die absolute Mehrheit, und zwar um exakt eine Stimme. Wenn auch nur eine einzige Stimme von diesem Muster abweicht, haben bereits zwei Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht. Wenn es Stimmzettel mit nur einem Kreuz gibt, die als gültig anerkannt werden, wäre dieses Rechenbeispiel entsprechend zu modifizieren.